

**Zeitschrift:** Schweizerische pädagogische Zeitschrift  
**Band:** 33 (1923)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Zur Frage der freien Schulen  
**Autor:** Gschwind, Herm.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-788414>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lässt sich daraus weder ein rationelleres Wirtschaftssystem noch eine bessere Staatsform, noch ein idealer künstlerischer Stil, noch eine allgemein befriedigende Religion ableiten. Man kann einem vorwiegend ökonomisch veranlagten Menschen die Daseinsberechtigung der geistigen Arbeit nur durch den Nachweis ihres wirtschaftlichen Nutzwertes begreiflich machen — wodurch man allerdings ihr wahres Wesen verfälscht. Nicht gering dagegen wird Theorien dieser Art, ihrer Unzulänglichkeit ungeachtet, derjenige anschlagen, der das Streben nach einem vertieften Verständnis des Lebens — des Menschen überhaupt und nicht minder des eigenen Ich — als eine innere Notwendigkeit empfindet. Mit Recht warnt Spranger selbst vor dem unbesonnenen Hantieren mit dem Begriff der Struktur; der Dichtung vor allem bleibt hoffentlich das Schicksal erspart, das ihr die allzu geschäftige Psychanalyse leider bereitet hat. Die Pädagogik dagegen wird schon jetzt aus der typologischen Betrachtungsweise Nutzen ziehen, wenn sie als Axiom gelten lässt, dass jeder Mensch trotz der unendlichen Mannigfaltigkeit der Lebensformen das Grundgesetz seines Daseins in sich selber trägt, „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“. Auch die beste Erziehung vermag die Grundstruktur seines Wesens nicht umzuformen; ihre Aufgabe ist: die Wertempfänglichkeit und Wertgestaltungsfähigkeit der Seele von innen heraus zu entfalten, und sie bleibt immer dieselbe, ob wir nun unserem Ich oder anderen das sittliche Ideal des Menschen einprägen: im Einklang mit den Lebensansprüchen der Gesamtheit zu sein, wozu er bestimmt ist. Vielleicht beginnt hier ein Weg, der uns tiefer als alle andern in das rätselhafte Problem der geistigen Bildungsamkeit hineinführt.

---

## Zur Frage der freien Schulen.<sup>1)</sup>

Von Dr. Herm. Gschwind, Riehen b. Basel.

1. Angesichts der Tatsache, dass die römische Kirche nicht müde wird zu behaupten — sie hat es auch im Fastenhirtenbrief des Bischofs von Chur von 1920 wiederum mit aller Deutlichkeit getan —, dass unser heutiger Staat kein Recht und keinen Beruf zur Erziehung habe, mit Rücksicht darauf, dass auch bei den Rechtsprotestanten immer lauter der Ruf nach „Entstaatlichung der Schule“ ertönt, ist es notwendig, vor allem die Erziehungsaufgabe des Staates nachdrücklich zu betonen. — In dem Masse als sich die Staatsgemeinschaft als Rechts- und als Kulturgemeinschaft entwickelte und sich den religiösen Gemeinschaften gegenüber verselbständigte, desto

---

<sup>1)</sup> Die folgenden Leitsätze sind eine knappe Zusammenfassung der Hauptgedanken eines Korreferates, das der Verfasser für die 30. Jahresversammlung der Freiwilligen Schulsynode des Kantons Basel-Stadt (1. Dez. 1922) zum Thema „Freie Schule und Staatsschule“ ausgearbeitet hat, und das demnächst im Jahresbericht der Synode in extenso erscheinen wird. Für alle näheren Begründungen und Ausführungen sei auf diese vollständige Ausgabe verwiesen.

mehr nahm sie sich der allgemeinen Sorge für die Bildung an, die sie heutzutage gleichzeitig als ein Recht und als eine Pflicht für sich beansprucht. Ja die Entwicklung des staatlichen Schulwesens wird mehr und mehr geradezu ein Gradmesser für die Einschätzung eines Staatswesens als Kulturgemeinschaft. Der moderne Staat mag unter gewissen Bedingungen noch private Erziehungseinrichtungen zulassen, trotzdem ist und bleibt für die minderjährigen Mitglieder der Staatsgemeinschaft der öffentliche allgemeine Unterricht das wesentliche Instrument, dessen sich heutzutage die Kulturgemeinschaft des Staates zur Durchführung einer systematischen Erziehung zum Staatsbewusstsein, zur bürgerlichen Pflichterfüllung bedient und bedienen muss. Aller Volksunterricht gehört zu den eigensten Aufgaben des Staates, da er an ihm als Kulturgemeinschaft ein ungleich höheres Interesse hat als jeder andere Verband. Vor allem wird der Staat, weil er das gesamte Volk umfasst, in Bildungsfragen gewöhnlich grössere Unparteilichkeit und Vorurteilslosigkeit zeigen können als private oder kirchliche Institutionen, bei denen der Einzelne in erster Linie Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse und auch eine Ergänzung der religiösen Erziehung der Jugend sucht. Gehören die Staatsbürger nach freier Überzeugung gar verschiedenen Kirchen- und Religionsgemeinschaften an, dann kann der Staat seine Erziehungspflicht erst recht nicht etwa an die Glaubensbekenntnisse abtreten; denn diesen würde naturgemäss die religiöse Seite des Unterrichts die Hauptsache bleiben. Da sie grundsätzlich ihre Schulen nur ihren Mitgliedern öffnen oder wenigstens Andersgläubige bloss in Notfällen dulden können, bedeutete eine kirchlich geleitete Erziehung Spaltung des gesamten Unterrichts (also auch in den weltlich-bürgerlichen Fächern) nach Kirchen und Bekenntnissen, somit Sonderung der geistigen Bildung des Volkes nach religiösen Unterschieden und den von ihnen bestimmten politischen Anschauungen. Darum muss der moderne Staat im Interesse der Erziehung seiner Bürger zur Staatsgemeinschaft an der Einheit der Schule, d. h. an der Vereinigung von Angehörigen verschiedener Lebenskreise und Glaubensgemeinschaften auf allen Stufen des Unterrichts festhalten, er mag im übrigen den erzieherischen Wert der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch so hoch einschätzen.

2. Für den konfessionslosen und religionslosen Staat der Gegenwart erwächst nun die schulpolitische Aufgabe — das geht aus unseren bisherigen Darlegungen wohl zum Teil schon hervor —, die öffentliche Volksschule zu einer rein staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen im Sinne von Art. 27 Absatz 3 unserer Bundesverfassung, der ja auf der Anschauung beruht, dass es möglich sei, einen für die verschiedenen Religionsbekenntnisse gemeinsamen allgemeinen Schulunterricht ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erteilen, und dass auf der anderen Seite die religiöse Unterrichtung und Erziehung der Kinder (als Aufgabe der einzelnen Familien und Glaubensgemeinschaften) auch losgelöst vom

übrigen Schulunterricht zu freier und vollkommener Entfaltung gelangen könne. Die Staatsschule muss also in konfessioneller Hinsicht über den Parteien stehen, darf weder für noch gegen den Geist einer der Religionsgemeinschaften Partei ergreifen. In dem Bestreben, alle Glaubensüberzeugungen zu achten, soll sie sich der Konfessionslosigkeit so sehr nähern, wie dies überhaupt möglich ist. Damit wäre abgewiesen einerseits die konfessionelle Schule, die neben den Interessen der Allgemeinheit auch noch die Interessen einer Kirche zu wahren sucht, andererseits die antikonfessionelle Staatsschule, die im Geiste des jakobinischen Staatsideals einer kirchlichen Weltanschauung durch ihren Unterricht Abtrag zu tun beabsichtigt. — Die Gründe gegen eine konfessionelle Einstellung der Schule sind vor allem prinzipieller Art. Der moderne Staat besitzt und beansprucht Autonomie; er steht und fällt mit seiner Souveränität, die er nur behaupten kann, wenn er sich streng auf die allgemeinen, rein weltlichen Interessen beschränkt, besonders sofern er ein paritätischer Staat ist. Als solcher darf er in der Ausübung seiner Staatshoheitsrechte weder für eine noch mehrere der in seinem Gebiet vorhandenen Religionsgemeinschaften zuungunsten anderer Partei ergreifen, noch darf er diesen Gemeinschaften seine Mittel und Einrichtungen nach dem Grundsatz der sogenannten Parität zur Verfügung stellen, will er sich nicht in den Streit der Glaubensansichten und Weltanschauungen, die ihn nicht berühren, hineinziehen lassen.

3. Die Vorkämpfer für freie Schulen und ihre Unterstützung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln leiten ihre Ansprüche als unmittelbare Konsequenz aus dem elterlichen Erziehungsrecht ab. „Elternrecht bricht Schulrecht, Gewissensrecht bricht Staatsrecht“, das ist die Losung im katholischen Lager, und ganz ähnlich lautet auch die Parole in den Kreisen des Schweiz. evangelischen Schulvereins. Während die liberale Anschauung die Unterrichtsanstalten als rein staatliche Einrichtungen betrachtet, so steht also die heutige Freischulbewegung auf dem Boden des Naturrechts, des individualistischen Prinzips des Elternrechts, das für die Pädagogik besagt, dass zunächst alle Erziehung dem Vater gehört und der Staat nur die Mittel zur Erziehung gibt. Praktisch bedeutet das die Loslösung der Jugend von der Staatsschule. Diese einmal zugestanden, ist es die Aufgabe der Kirche, an die Eltern heranzutreten und ihnen zu zeigen (oder auch mit all ihren Mitteln geistlicher Beeinflussung zu befehlen), wo und wie sie am besten ihre Kinder bilden lassen. In Wahrheit handelt es sich also hier um ein Vorrecht der Kirche, das sich geschickt hinter dem sogenannten „Naturrecht“ der Eltern verbirgt, und dieses selbst entpuppt sich bei näherer Betrachtung nur als ein Hilfssystem, als ein Mittel, um zum theokratischen Schulsystem zu kommen.

4. Gegen die gesonderte Bekenntnis- und Gesinnungsschule sprechen überdies folgende pädagogische Gründe:

a) Sie nimmt dem Staate die Schule aus der Hand und stellt unter dem Namen Bekenntnisschule eine rein kirchliche Schule

dar, in der die staatliche Aufsicht über Erziehung und Unterricht ohne Einfluss ist;

b) sie betont das Trennende stärker als das die Volksgesamtheit Einigende; das liegt in ihrem Wesen, eben in der stärkeren Betonung des Bekenntnismässigen notwendig begründet;

c) sie gefährdet die Freiheit der Wissenschaft und des pädagogischen Schaffens, um derentwillen auch für die Volksschule zu fordern ist, dass ein jedes Lehrfach sich nur aus sich selbst bestimmt und deren keines von einem ihm fremden (konfessionellen) Gesichtspunkte aus bestimmt werden darf;

d) sie zerstört die Einheit des Lehrerstandes und vernichtet dessen berufliche Freiheit und Selbständigkeit. Von der Provinz des Religionsunterrichtes aus konstruiert man ein Recht zur Beaufsichtigung des Gesamtunterrichts und des Lehrers;

e) sie liefert die Schule der Parteiagitation und Parteiwillkür aus und schwächt damit den Staatsgedanken;

f) sie erhöht die Aufwendungen für die Schule unter Herabsetzung ihrer Leistungen und erschwert damit die wirtschaftliche Sicherstellung der Volksschule.<sup>1)</sup>

5. Die bisher angeführten staatsrechtlichen und pädagogischen Gründe gegen die Schaffung freier konfessioneller Schulen finden ihre Ergänzung in Gesichtspunkten der praktisch-politischen Zweckmässigkeit: Aufgabe der Staatsgemeinschaft ist die Sicherung und Förderung gemeinsamen Lebens, die Aufrechterhaltung des inneren Friedens. Der Rechts- und Kulturstaat darf nicht das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Bürger und damit eine der ersten Kraftquellen der Staatsexistenz selbst untergraben dadurch, dass er Anhänger bestimmter Weltanschauungen und -Konfessionen getrennt von den Zöglingen anderer Glaubensrichtungen erziehen und unterrichten lässt. Das Bewusstsein der den Absperrungsmassregeln der Glaubensverbände gegenüber erwachsenden Gemeinschaftsaufgabe drückt sich eben in der Schaffung und Erhaltung eines national einheitlichen Schulwesens aus.

6. Die religiös-neutrale staatliche Volksschule kann und will nicht bloss Intellektschule sein, wie ihr von den Freischulleuten vorgeworfen wird, sondern ebenfalls „Erziehungsschule“ und zwar durchaus nicht in geringerem Grade als irgendeine freie Schule. Ihr Ziel ist, sittliche Persönlichkeiten als Glied einer werthhaften Kultur-gemeinschaft heranzubilden. Sie sucht diese ihre höchste und wichtigste Aufgabe unabhängig von konfessioneller und bestimmter weltanschaulicher Bindung und Sonderung zu lösen durch „erziehenden Unterricht“, durch Gewöhnung, durch persönliche und soziale Willens- und Gemütsbildung im gesamten Schulleben. Über die Elemente der Gesinnungs- und Charakterbildung, um die es sich zumal auf der Stufe der Volksschule allein handelt, herrschen ja im Ernste auch gar

---

<sup>1)</sup> Für weitere Argumente gegen die Freischulbewegung, die der christlichen Weltanschauung, der Sphäre des kirchlichen Lebens selbst entnommen sind, sei verwiesen auf: N. Hauri, Die Schulfrage, St. Gallen, 1921, 43 S.

keine konfessionellen Streitigkeiten; die Sittlichkeit steht eben als ein allgemeineres Gesetz über den Dogmen und religiösen Anschauungen.

7. Das Recht der Glaubensgemeinschaften auf Errichtung freier Schulen ist, da dem Kulturstaat jede Verletzung des religiösen Gewissens widerspricht, unter gewissen Bedingungen nicht zu beanstanden. Eine systematische Ausnützung dieses Rechts durch die Religionsgemeinschaften wäre freilich staatspolitisch um so unerwünschter, je mehr es im Staatsvolk an Einheitlichkeit der Gesinnung fehlt. Ihr muss der Staat als Bildungsgemeinschaft vorbeugen:

- a) durch möglichst mustergültige Ausgestaltung des eigenen Schulwesens;
- b) durch Verweigerung jeder Unterstützung und Begünstigung freier Schulen; denn eine solche müsste, wie die Beispiele Hollands und Belgiens recht lehrreich zeigen, zu einer empfindlichen Schädigung der Staatsschule durch den Staat selbst führen. Schulen einer bestimmten Konfession, die ja nicht der ganzen Volksgemeinschaft offen stehen und dienen wollen, dürfen der moderne neutrale Staat und die bürgerliche Gemeinde mit dem Gelde aller Bürger nicht unterhalten. Diskutabel wäre unter gewissen Voraussetzungen höchstens der Vorschlag, das Schulwesen der Willkür der Konfessionen zu überlassen unter der Bedingung, dass sie (evtl. nach Befreiung von den öffentlichen Schullasten) selbst für die Kosten ihrer Kirchenschulen in vollem Umfange aufzukommen haben.

---

## Die Behandlung des Verbs im ersten Französischunterricht.

Die Einführung in die Formenwelt des Verbs gehört zu den grossen Schwierigkeiten, die der Anfangsunterricht in der französischen Sprache zu bewältigen hat, zumal bei so jungen Schülern, wie wir sie in den untern Sekundarklassen des Kantons Bern haben.

Während früher vielerorts die Lehrpläne für das erste Sekundarschuljahr die Behandlung der Hilfsverben *avoir* und *être* auch in Zeitformen vorschrieben, deren Anwendungsmöglichkeit den hiefür noch gänzlich unreifen Schülern verborgen blieb, verwerfen seit geraumer Zeit neuere Lehrmittel diesen so unnatürlichen methodischen Aufbau und suchen dem methodischen Grundgesetz „Vom Leichten zum Schweren“ gerechter zu werden. So vor allem Keller in seinem vor zwölf Jahren erstmals erschienenen «*Cours élémentaire.*»<sup>1)</sup> Auch die jetzt im Entwurf vorliegenden neuen Lehrpläne unseres Kantons

---

<sup>1)</sup> E. Keller, *Cours élémentaire de langue française*, I<sup>e</sup> partie: A l'école et à la maison, III. Aufl., Preis Fr. 1. 80; II<sup>e</sup> partie: Les quatre saisons, III. Auflage, Preis Fr. 2. —; III<sup>e</sup> partie: La vie en Suisse, II. Aufl., Preis Fr. 2. 50. Zu beziehen im Staatl. Lehrmittelverlag Bern oder beim Verfasser, Lehrer am Städt. Gymnasium, Bern.